

Rechtsmittel- sondern eine Bearbeitungstrist für den Staatsanwalt.) In dem zur Erörterung stehenden Fall wurde aber die Frage der Untersuchungshaft von dem erstinstanzlichen Gericht bereits erörtert und sogar entschieden, so daß das von Berger aufgestellte Kriterium vollauf erfüllt wäre. Wenn er die Notwendigkeit der Beschwerdemöglichkeit an diesem Beispiel dennoch besonders hervorhebt, so beruht diese Meinung auf dem Verkennen der Tatsache, daß nach der Rücknahme des Protestes (wenn nicht Berufung eingelegt wurde) das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig ist. Mit der Rechtskraft des Urteils wird der Haftbefehl jedoch automatisch wirkungslos, da jetzt die Möglichkeit der Vollstreckung eintritt. Ist der Angeklagte aber in erster Instanz freigesprochen worden, nach Protest und Beschwerde gemäß § 148 StPO vom Rechtsmittelgericht ein neuer Haftbefehl erlassen, der Protest aber zurückgenommen worden, dann ist das freisprechende Urteil rechtskräftig, der Haftbefehl des Rechtsmittelgerichts wirkungslos und der Freigesprochene sofort zu entlassen. (Daher bedarf es nach dem rechtskräftigen Freispruch des Angeklagten in zweiter Instanz auch keiner Aufhebung des Haftbefehls mehr, wie es in der Praxis häufig üblich ist, da der Staatsanwalt bei einem rechtskräftigen Freispruch zur unmittelbaren Durchführung der Entlassung verpflichtet ist.)

Der Vorschlag Bergers, die Praxis beim Erlaß eines Haftbefehls dahingehend zu verändern, daß im zweitinstanzlichen Verfahren der Staatsanwalt gern. § 152 Abs. 2 StPO die vorläufige Festnahme durchführt und das Kreisgericht den Haftbefehl erläßt, stellt eine formale Auslegung des § 149 StPO dar, die eine bloße Komplizierung des Verfahrens zur Folge haben würde. Der Angeklagte müßte gern. § 154 StPO anschließend dem zuständigen Gericht, also dem Rechtsmittelgericht, vorgeführt werden. Darüber hinaus fragt man sich, weshalb der Rechtsmittelsenat, wenn er einen Haftbefehl für erforderlich hält, dessen Erlaß dem Kreisgericht übertragen soll. Abgesehen davon, daß die dadurch geschaffene Beschwerdemöglichkeit durch § 154 StPO sofort wieder hinfällig wird, hat sie auch keinen realen Inhalt, da doch nur neue Tatsachen zu einer anderen Meinung des Senats führen könnten. Ein derartiges Vorbringen des Angeklagten muß aber auch nach § 146 StPO Berücksichtigung finden. Schließlich verkennt Berger auch, daß das Rechtsmittelgericht

weder dem Staatsanwalt noch dem Kreisgericht in diesem Falle Weisungen erteilen kann, so daß die Realisierung seines Willens, den Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, auf dem von ihm vorgeschlagenen Weg zweifelhaft wird.

Im Zusammenhang mit der hier behandelten Frage ist zu prüfen, ob eine gegen einen Haftbefehl der zweiten Instanz eingelegte Beschwerde trotz ihrer Unzulässigkeit an das Oberste Gericht zur Entscheidung weiterzuleiten ist. In dieser Frage gehen die Meinungen der Verfasser auseinander.

Hartung ist der Auffassung, daß durch das Weiterleiten der Beschwerde an das Kammergericht zur Entscheidung über die Unzulässigkeit keine dritte Instanz geschaffen werde, da ein Tätigwerden in der Instanz nur dann vorliege, wenn eine Entscheidung in sachlicher Hinsicht überprüft wird. Bei der Feststellung der Unzulässigkeit entscheidet das Kammergericht jedoch nur über formelle Voraussetzungen. Dieser Weg habe auch für den Betroffenen größere Überzeugungskraft, da er nicht zu der Ansicht kommen könne, seine Beschwerde sei einfach übergangen worden.

Dieser Auffassung schließt sich Goldenbaum nicht an und wendet sich damit gleichzeitig gegen das Verfahren des Kammergerichts, die „Beschwerde“ durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen (vgl. Beschluß des Strafsenats des Kammergerichts von Groß-Berlin vom 23. Oktober 1956 — Wst II 3/56 —). Nach Goldenbaums Ansicht steht eine derartige Verfahrensweise in Widerspruch zu der Begründung des Beschlusses selbst, wonach der Instanzenzug im konkreten Falle mit dem Rechtsmittelsenat des Stadtgerichts endet. Wenn das Kammergericht also keine neue Instanz darstellt, kann es über die „Beschwerde“ weder in formeller noch in materieller Hinsicht eine Entscheidung treffen. Anderenfalls würde eben doch eine dritte Instanz geschaffen. Aus diesen Gründen wäre es richtig gewesen, die „Beschwerde“ nicht an das Kammergericht weiterzuleiten, sondern den Beschwerdeführer durch formloses Schreiben des Senats des Stadtgerichts auf die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels hinzuweisen.

KLAUS GOLDENBAUM, Oberrichter,
und WERNER HARTUNG, Richter
am Stadtgericht von Groß-Berlin

Zum Tatbestand des „sonstigen Beiseiteschaffens“ nach § 1 Abs. 1 VESchG

Einige Tatbestandsmerkmale des Volkseigentumschutzgesetzes werden z. Z. von Praktikern diskutiert. Wir begrüßen es, daß mit diesem Beitrag auch in unserer Zeitschrift die Diskussion eröffnet

WATZ

Di. Redaktion

Die Forderung nach verstärktem Schutz des gesellschaftlichen Eigentums fand gesetzgeberisch ihren Niederschlag im Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952. Bei Erlaß dieses wichtigen Gesetzes verfügte der Gesetzgeber naturgemäß erst über wenige Erfahrungen im Kampf gegen die Verbrechen am gesellschaftlichen Eigentum, und es bedurfte noch einiger Erkenntnisse über die Anforderungen, die an ein Strafgesetz des demokratischen Strafrechts zu stellen sind. Das mögen die Ursachen dafür gewesen sein, daß im VESchG der Tatbestand des „sonstigen Beiseiteschaffens“ enthalten ist. Dieser Tatbestand soll unverkennbar ausdrücken, daß es neben Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung noch andere gegen das gesellschaftliche Eigentum gerichtete schwere Verbrechen gibt, deren Gesellschaftsgefährlichkeit ebenfalls die Straferhöhung durch das VESchG erforderlich macht. Welche speziellen Verbrechen allerdings das „sonstige Beiseiteschaffens“ erfassen soll, ist weder im Gesetz noch in der Richtlinie Nr. 3 des Plenums des Obersten Gerichts niedergelegt. Es blieb der Strafrechtswissenschaft und -praxis überlassen, den Inhalt und die Grenzen dieses Begriffs festzulegen. Deshalb gibt es seit Erlaß des VESchG keine einheitliche Auffassung über den Charakter und die Anwendungs-

möglichkeit dieses Tatbestandes und damit eine unterschiedliche Auslegung des Begriffs „sonstiges Beiseiteschaffens“.

Zunächst unternahm Braune¹⁾ den Versuch, den Inhalt der Tatbestände des § 1 VESchG herauszuarbeiten. Seine damals vertretene Auffassung gipfelte darin, daß es eine Herabwürdigung unserer vom Arbeiter-und-Bauern-Staat geschaffenen Gesetze sei, wenn sich der Richter bei der Auslegung des VESchG auf die formalen Tatbestandsbeschreibungen im StGB stütze. Er erklärte es für unerheblich, ob ein Diebstahl oder eine Unterschlagung am gesellschaftlichen Eigentum vorliegt, da es auf die Art und Weise des Beiseiteschaffens nicht ankomme.

Diese Auffassung konnte sich verständlicherweise nicht durchsetzen. Die Strafrechtspraxis erkannte sehr bald, daß eine derartige Auslegung den Prinzipien der demokratischen Gesetzlichkeit nicht entsprach. Vielmehr sahen die Strafrichter bei solchen Verbrechen wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung in der Erfüllung der formalen Tatbestandsbeschreibungen des StGB eine Voraussetzung für die Verurteilung nach dem VESchG. Dennoch blieb die wichtige Frage nach dem Inhalt und der Anwendungsmöglichkeit des „sonstigen Beiseiteschaffens“ i. S. des VESchG unbeantwortet. Ist dieser Tatbestand eine Auffangvorschrift ausschließlich für die im VESchG nicht ausdrücklich genannten, aber im StGB oder in anderen Strafgesetzen beschriebenen Verbrechen? Oder erfaßt das „sonstige Beiseiteschaffens“

1) Braune in Staat und Recht 1953, Heft 2, S. 250 ff.